



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

xxx,
xxx,
xxx,

- Kläger -

g e g e n

An Verkündungs
statt zugestellt.

xxx,
xxx,
xxx,
xxx,
xxx,
xxx,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 4, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
14. Juli 2011 durch

die xxx am Verwaltungsgericht xxx als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 26. Oktober 2009 und des Widerspruchsbescheides vom 18. August 2010 verpflichtet, dem Kläger für den Zeitraum 1. August 2009 bis 28. Februar 2010 ein monatliches Wohngeld in Höhe von 112,- Euro zu bewilligen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Bewilligung von Wohngeld für den Zeitraum 1. August 2009 bis 28. Februar 2010.

Am 26. August 2009 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Bewilligung eines Mietzuschusses ab 1. August 2009. In dem entsprechenden Formular gab er an, dass er eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von monatlich 900,- Euro erhalte und Werbungskosten in Höhe von 150,- Euro geltend mache. Weiterhin legte er einen Mietvertrag vor, nach dem er eine Miete in Höhe von monatlich 565,- Euro zahlte. Mit Schreiben vom 8. September 2009 reichte der Kläger auf Nachfrage der Beklagten weitere Unterlagen ein bzw. spezifizierte die von ihm geltend gemachten Werbungskosten. Die Beklagte forderte den Kläger daraufhin mit Schreiben vom 30. September 2009 auf bis zum 20. Oktober 2009 schriftlich zu erklären, wie er seinen Lebensunterhalt bestreite. Der Kläger wurde darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die Angaben nicht plausibel seien, Wohngeld gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 SGB I versagt werden könne. Einem Telefonvermerk vom 6. Oktober 2009 zufolge gab der Kläger an, der Lebensunterhalt werde durch ein Darlehen mit seinem Vater gedeckt und einer geringfügigen Aushilfstätigkeit beim Rettungsdienst. Mit einem Schreiben vom 19. Oktober 2009 bestätigte der Kläger diese Angaben schriftlich und führte weiter aus, er habe zu Beginn seines Referendariats eine Darlehensvereinbarung mit seinen Eltern geschlossen, die er als Anlage zu seinem Schreiben beigefügte. In dieser Vereinbarung - vom 25. Mai 2009 - heißt es:

[...]

Zu seiner Nebentätigkeit bei einem Rettungsdienst in Schleswig Holstein gab er an, dass er diese nur noch gelegentlich ausführe. Seit Eintritt in das Referendariat sei er dort im Juni einmal (mit einem Gehalt in Höhe von 189,98 Euro), im Juli gar nicht, im August zweimal (mit einem Gehalt in Höhe von 338,38 Euro) und im September wieder einmal tätig gewesen. Es sei schwierig, die dahingehenden Einkünfte zu errechnen bzw. vorauszusagen. Die Genehmigung der Nebentätigkeit laufe im Übrigen am 30. November 2009 aus. Selbst wenn diese erwartungsgemäß verlängert werden würde, sei davon auszugehen, dass er wegen seiner Vorbereitung für die

Prüfungen des Zweiten Staatsexamens immer weniger Gebrauch von ihr machen werde. Insgesamt dürfe die Relevanz dieser Beträge sehr gering sein.

Der Antrag des Klägers wurde zunächst mit Bescheid vom 21. Oktober 2009 abgelehnt, wobei die Beklagte in ihrer Begründung darauf hinwies, dass den Angaben des Klägers bzw. den von ihm eingereichten Unterlagen nicht nachvollziehbar entnommen werden könne, mit welchen Mitteln er seinen Lebensunterhalt im Bewilligungszeitraum bestreite. Mit einem weiteren Bescheid vom 22. Oktober 2009 wurde der Antrag des Klägers auf Gewährung von Wohngeld gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 SGB I wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten versagt. Schließlich erging ein Ablehnungsbescheid unter dem Datum 26. Oktober 2009, mit dem die Beklagte die Bewilligung von Wohngeld für den Zeitraum 1. August 2009 bis 31. Juli 2010 wegen der Höhe des Gesamteinkommens des Klägers ablehnte. In ihrer Begründung gab die Beklagte an, die Zahlungen der Eltern in Höhe von 800,- Euro monatlich stellten wohngeldrechtlich wiederkehrende Einnahmen im Sinne des Wohngeldgesetzes dar und seien daher bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen.

Am 16. November 2009 erhob der Kläger Widerspruch. Zur Begründung gab er an, dass er die Nachfragen der Beklagten umfassend beantwortet habe und den Bescheid vom 21. Oktober 2009 insoweit nicht nachvollziehen könne. Insbesondere habe er dargelegt, dass er seinen Lebensunterhalt durch ein Darlehen seiner Eltern finanziere. Der Bescheid vom 22. Oktober 2009 sei schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil er im Widerspruch zu den Bescheiden vom 21. und 26. Oktober 2009 stehe. Schließlich sei auch der Bescheid vom 26. Oktober 2009 zu beanstanden, weil die Zahlungen seiner Eltern in Höhe von monatlich 800,- Euro nicht als Einkommen im wohngeldrechtlichen Sinne zu werten seien. Entscheidend für die Frage, ob finanzielle Zuwendungen wohngeldrechtlich beachtlich seien, sei die Frage, ob bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise mit einer Rückzahlung eines für den Lebensunterhalt verwendeten Darlehens entweder überhaupt nicht oder doch nur bei Eintritt eines ungewissen Ereignisses gerechnet werden könne. In seinem Fall gebe es einen rechtswirksamen und schriftlichen Vertrag, der belege, dass die darlehensweise Finanzierung nur für einen Teil seines Lebensunterhalts erfolge,

zeitlich eng begrenzt (auf die Referendarszeit) sei und ein bereits fester Rückzahlungszeitpunkt bei sicherer Erwartung, in nächster Zukunft ausreichend Geld zu verdienen, festgelegt sei.

Mit einem Schreiben vom 18. August 2010 hob die Beklagte zunächst den Bescheid vom 22. Oktober 2009 auf. Im Übrigen wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 18. August 2010 den Widerspruch des Klägers zurück. Ergänzend teilte sie mit, dass dem Kläger für die Zeit ab 1. Mai 2010 aufgrund eines erneuten Antrags wegen veränderter Einkommensverhältnisse ein Wohngeld in Höhe von 348,- Euro monatlich bewilligt werde. In der Begründung des Widerspruchsbescheides erläuterte die Beklagte, dass, soweit sich der Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 21. Oktober 2009 richte, dieser in dem Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 26. Oktober 2009 aufgehe. Der Bescheid vom 21. Oktober 2009 sei nämlich durch den weiterreichenden Bescheid vom 26. Oktober 2009 "inhaltlich überholt" worden und habe sich in sonstiger Weise erledigt. Der Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 26. Oktober 2009 schließlich sei zulässig, aber nicht begründet. Es sei nicht zu beanstanden, dass bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens neben der Unterhaltsbeihilfe auch die von den Eltern darlehensweise gewährten Unterstützungszahlungen berücksichtigt worden seien. Entscheidend für die Bewertung der Unterstützungszahlungen der Eltern als Einkommen im wohngeldrechtlichen Sinne sei, dass in der vorgelegten schriftlichen Vereinbarung die wesentlichen Rückzahlungsmodalitäten im Zeitpunkt der Darlehensvereinbarung nicht hinreichend festgelegt seien. Auch nach dem eigenen Vorbringen des Klägers seien die Gelder erst zurückzuzahlen, sobald das Referendariat beendet sei. Dies setze auch voraus, dass der Kläger eine Berufstätigkeit aufnehmen müsse, die ihm eine Rückzahlung überhaupt erlaube. Die Rückzahlung sei damit von einer Bedingung abhängig, deren Eintritt noch ungewiss sei, insoweit könne nicht von einem "echten" Darlehen gesprochen werden.

Mit der bereits am 23. Juli 2010 zunächst als Untätigkeitsklage erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter, für die Zeit vom 1. August 2009 bis 28. Februar 2010 Wohngeld zu erhalten. Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf die Gründe seines Widerspruchsschreibens und betont, dass die Unterstützungszahlungen seiner Eltern wohngeldrechtlich nicht als Einkommen gewertet werden könnten. Auch die

Rückzahlungsmodalitäten für die Unterstützungszahlungen seien in der vorgelegten Vereinbarung vom 25. Mai 2009 hinreichend bestimmt. Dies sei gerade nicht mit einer ungewissen Dauer und Erfolg eines Studiums vergleichbar.

Nach Erlass des Widerspruchsbescheides beantragt der Kläger,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26. Oktober 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. August 2010 zu verpflichten, dem Kläger für den Zeitraum vom 1. August 2009 bis 28. Februar 2010 Wohngeld zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt zur Begründung ihres Antrags Bezug auf die Gründe des Widerspruchsbescheides.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung der Vorsitzenden bzw. der Berichterstatterin anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Sachakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, und die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen Bezug genommen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Vaters des Klägers als Zeugen; wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung konnte durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer ergehen, weil sich die Beteiligten damit einverstanden erklärt haben, § 87a Abs. 2, 3 VwGO.

II.

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg. Der Bescheid vom 26. Oktober 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. August 2010 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; der Kläger hat einen Anspruch auf Bewilligung von Wohngeld in Höhe von monatlich 112,- Euro für den Zeitraum 1. August 2009 bis 28. Februar 2010, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Der Kläger hat nach §§ 4ff. des Wohngeldgesetzes - WoGG - vom 24.9.2008 (BGBl. S. 1856 m.Ä.) einen Anspruch auf Bewilligung eines Mietzuschusses (§ 1 Abs. 2 WoGG) für die Monate August 2009 bis Februar 2010 (1). Zweifel an der Höhe der beanspruchten Zahlung bestehen nicht (2).

1. Gemäß § 4 Ziffer 3 WoGG richtet sich ein Wohngeldanspruch u.a. nach dem – hier allein streitigen - Gesamteinkommen i.S.d. §§ 13-18 WoGG. Nach §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 2 Satz 1 WoGG sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens die Einnahmen zu Grunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten sind. Dem Kläger wurde

danach eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von (brutto) 900,- Euro gezahlt. Die ihm darüber hinaus aufgrund der schriftlichen Vereinbarung vom 25. Mai 2009 von seinen Eltern gezahlten 800,- Euro monatlich sind dagegen nach Überzeugung des Gerichts nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wohngeldrechtlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

a) Zum wohngeldrechtlich relevanten Einkommen zählen nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG auch die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt werden. Dabei muss es sich um Bezüge in Geld oder Geldeswert handeln, die in gewissen Zeitabständen wiederkehren und die die Leistungsfähigkeit des Empfängers stärken. „Darlehen“ erfüllen diese Voraussetzungen (nur) dann, wenn sie für den Lebensunterhalt verwendet werden und mit der Rückzahlung überhaupt nicht oder nur bei Eintritt eines ungewissen Ereignisses gerechnet werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.11.1972, BVerwGE 41, 220; OVG Münster, Beschl. v. 26.1.2011, 14 A 425/10, juris; VG München, Urt. v. 26.4.2007, M 22 K 06.98, juris). Denn ausgehend von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise kann ein Mieter, der einen aufwändigen Haushalt führt, der seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht entspricht, nicht verlangen, im Rahmen des Wohngeldrechts so behandelt zu werden, als stände ihm - ohne Berücksichtigung der Leistungen Dritter - nur das nachweisbare Einkommen zur Verfügung (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.11.1972, BVerwGE 41, 220; OVG Schleswig, Urt. v. 23.4.2008, NVwZ-RR 2009, 119). Für die Frage, ob "Darlehenszahlungen" als Einkommen im wohngeldrechtlichen Sinne (und nicht als Darlehen i.S.d. § 488 BGB) anzusehen sind, ist allein maßgeblich, ob ein Darlehensvertrag zivilrechtlich wirksam abgeschlossen wurde; wobei für diesen Umstand der Wohngeldantragsteller darlegungs- und beweispflichtig ist. Um der Gefahr des Missbrauchs entgegenzuwirken, ist es geboten, an den Nachweis des Abschlusses und der Ernstlichkeit der Verträge strenge Anforderungen zu stellen und ist insbesondere zu fordern, dass sich die Darlehensgewähr auch anhand der tatsächlichen Durchführung klar und eindeutig von einer verschleierte Schenkung abgrenzen lässt (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.9.2008, BVerwGE 132, 10; BSG, Urt. v. 17.6.2010, BSGE 106, 185).

b) Ob ein wirksamer Darlehensvertrag geschlossen wurde und welchen Inhalt dieser ggf. hat, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls sorgsam zu ermitteln und umfassend zu

würdigen. Soweit die relevanten Umstände in familiären Beziehungen wurzeln oder sich als innere Tatsachen darstellen, ist es gerechtfertigt, für die Frage, ob ein entsprechender Vertragsschluss vorliegt, äußerlich erkennbare Merkmale als Beweisanzeichen heranzuziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.9.2008, BVerwGE 132,10). Konkret kann damit etwa die Wahrung von im Geschäftsverkehr üblichen Modalitäten - wie etwa der Vereinbarung der in § 488 Abs. 1 BGB genannten weiteren Vertragspflichten - als Indiz dafür gewertet werden, dass ein Darlehensvertrag tatsächlich geschlossen worden ist. Dabei dürfte es aber nicht erforderlich sein, dass sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung der Vereinbarung in jedem Punkt dem zwischen Fremden - insbesondere mit einem Kreditinstitut - Üblichen zu entsprechen hat. Es dürfte im Ergebnis nicht gerechtfertigt sein, allein und entscheidend auf äußerlich erkennbare Beweisanzeichen abzustellen, welche etwa vom Bundesfinanzhof zur Bestimmung von Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG in Abgrenzung von privaten Aufwendungen herangezogen wurden (vgl. BFH, Urt. v. 28.1.1993, BFHE 165, 53). Ein solches gesondertes, neben die zivilrechtlichen Anforderungen tretendes Erfordernis ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus oder in Verbindung mit allgemeinen Grundsätzen. Vielmehr würden die mit dem strengen Fremdvergleich verbundenen Beschränkungen für die Vertragsgestaltung bei Darlehensgewährung weder den tatsächlichen Verhältnissen noch der grundsätzlich gebotenen Respektierung familiärer Vertrauensbeziehungen gerecht (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.9.2008, BVerwGE 132,10; BSG, Urt. v. 17.6.2010, BSGE 106, 185).

c) Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände des hier vorliegenden Einzelfalls und insbesondere bei Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme sind die Zahlungen der Eltern des Klägers an diesen in dem hier fraglichen Zeitraum als Darlehen im Sinne des § 488 BGB anzusehen:

Zunächst ist der Darlehensvertrag tatsächlich durchgeführt worden; dem Kläger sind in dem hier streitigen Zeitraum Zahlungen seiner Eltern in Höhe von 800,- Euro monatlich zugeflossen und es ist davon auszugehen, dass diese Zahlungen tatsächlich zum Bestreiten des Lebensunterhalts gedient haben (vgl. VG München, Urt. v. 17.3.2010, M 22 K 09.5652. juris).

Für den Abschluss eines Darlehensvertrages nach § 488 BGB spricht die äußere Form der Vereinbarung, die hier schriftlich und vor Beginn der Zahlungen abgefasst wurde. Dem Inhalt nach ist klar vereinbart, dass es sich bei den monatlichen Unterstützungszahlungen um „geliehenes Geld“ handeln soll; insbesondere ist klagestellt, dass der gezahlte Betrag nach Abschluss des Referendariats - d.h. zu einem konkreten Zeitpunkt, den der Kläger von sich aus (anders als etwa die Dauer eines Studiums) nur unmaßgeblich beeinflussen kann - zurückzuzahlen ist. Überdies haben die Vertragsparteien geregelt, wann und gegebenenfalls in welcher Höhe Zinsen zu zahlen sind. Das Fehlen einer Sicherheitsabrede stellt die Wertung als Darlehen hingegen zumindest bei Vereinbarungen unter nahen Verwandten nicht in Frage (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.9.2008, BVerwGE 132, 10 unter Bezugnahme auf BFH, BFHE 165, 32). Der Vater des Klägers hat darüber hinaus in der mündlichen Verhandlung als Zeuge überzeugend dargelegt, dass Grundlage des Vertrages die Rückzahlungsverpflichtung seitens des Klägers unmittelbar nach Beendigung des Referendariats ist. Vor allem hat er darauf hingewiesen, dass die Rückzahlungsverpflichtung auch dann eintritt, wenn der Kläger zunächst nicht selbst in der Lage sein sollte, die entsprechenden Zahlungen aufzubringen. In diesem Zusammenhang hat er klaggestellt, dass der Kläger gegebenenfalls verpflichtet sein werde, selbst einen Kredit aufzunehmen, um das Darlehen an ihn zurückzuzahlen, sofern er das Geld sofort benötigen sollte bzw. ihm die notwendigen Kosten für einen entsprechenden Kredit zu erstatten. Die Rückzahlungsverpflichtung ist danach nicht unter die Bedingung gestellt, dass der Kläger aus eigenen Kräften zu einer solchen überhaupt in der Lage ist. Gleiches gilt für den Beginn der Rückzahlungsverpflichtung. Dass zum Zeitpunkt der Wohngeldantragstellung tatsächlich nicht sicher davon ausgegangen werden konnte, ob und wann der Kläger das Geld aus eigenen Kräften zurückzahlen kann, steht dem nicht entgegen. Auch bei einem Bankkredit kann die Bank nämlich nicht sicher sein, ob das Darlehen inklusive Zinsen regelmäßig tatsächlich zurückgezahlt wird oder ob ggf. Umschuldungen nötig sein werden. Im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände dürfte hier auch für ein Darlehen sprechen, dass der Kläger seine Ausbildung bisher zügig und erfolgreich absolviert hat und somit mit einer höheren Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass er seiner Rückzahlungsverpflichtung auch wird nachkommen können. Schließlich dürfte zu berücksichtigen sein, dass der Vater des Klägers als Zeuge dargelegt hat, dass die Unterstützungszahlungen an seine Kinder auch testamentarisch von ihm berücksichtigt werden. Sollte das Darlehen nicht zurückgezahlt werden, würde sich dies auf einen entsprechenden Erbenspruch auswirken.

d) Die Wertung der Unterstützungszahlungen der Eltern in Höhe von monatlich 800,- Euro als Darlehen und nicht als Einkommen im wohngeldrechtlichen Sinn ist auch insoweit nicht in Frage gestellt, als diese Zahlungen einer familienrechtlichen Unterhaltspflicht entsprechen.

Zwar erfasst der zwischen Eltern und ihren Kindern grundsätzlich geschuldete Unterhalt gemäß §§ 1601, 1610 Abs. 2 BGB auch die Zeiten des juristischen Vorbereitungsdienstes, anders etwa als die Zeiten einer Promotion (OVG Bautzen, Beschl. v. 31.3.2010, 2 D 20/10, juris). Allerdings ist nicht mehr von einer Bedürftigkeit des Klägers im Sinne von § 1602 Abs. 1 BGB auszugehen. Danach ist nur derjenige unterhaltsberechtig, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies dürfte auf den Kläger nicht zutreffen. Nach Ziffer 13.1.2. der unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (in der Fassung ab 1.1.2009, die im Wesentlichen auf die ab 1.1.2008 geltenden Leitlinien verweisen) betrug der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand im Jahr 2009 in der Regel monatlich 640,- Euro (ohne Beiträge Krankenversicherung, Studiengebühren und vergleichbare Aufwendungen). Auch wenn insoweit von einer gewissen Erhöhung dieses Betrages wegen erhöhten Bedarfs oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern ausgegangen werden kann, dürfte eine monatliche Summe von 805,- Euro netto eine zusätzliche gesetzliche Unterhaltsverpflichtung nicht auslösen. Dies gilt unabhängig davon, ob bei vorhandener wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern diese ihren Kindern – etwa um eine möglichst zügige Ausbildung oder eine Zusatzqualifikation (Promotion) sicherzustellen – freiwillige zusätzliche Leistungen zukommen lassen.

2. Ohne Berücksichtigung der Zahlungen der Eltern errechnet sich nach Angaben der Beklagten ein Wohngeld in Höhe von 112,- Euro. Zweifel an dieser konkreten Berechnung sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

III.

Die Entscheidung über die Kosten ergeht nach § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

xxx